



Stans, 23. August 2022
Nr. 440

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB). Anpassung Aufsicht über das Zivilstandsamt. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Gemäss Art. 45 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210) muss jeder Kanton eine Aufsicht über sein Zivilstandsamt ausüben. Gemäss Art. 84 Abs. 2 der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2) sind die Aufsichtsbehörden fachlich für den zuverlässigen Vollzug des Zivilstandswesens in ihrem Kanton besorgt. Mehrere Kantone können eine Aufgabenteilung vorsehen oder ihre Aufsichtsbehörden zusammenlegen. Sie treffen hierfür im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen die nötigen Vereinbarungen.

1.2

Gemäss Art. 18 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) ist die zuständige Direktion (Justiz- und Sicherheitsdirektion) die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 45 ZGB.

Aktuell wird die Aufsichtstätigkeit durch die Abteilung Bürgerrechtsdienst und Zivilstandswesen in einem 10%-Pensum abgedeckt.

1.3

Die Aufsicht über das Zivilstandsamt erfordert grosses Spezialwissen, welches im Kanton Nidwalden nur in einem sehr kleinen Arbeitspensum angewendet werden kann. Aufgrund der nahenden Pensionierung des für die Kontrolle zuständigen Abteilungsleiters muss eine Alternative gefunden werden. Im Rahmen der Beurteilung der kantonalgesetzlichen Grundlagen wurde festgestellt, dass die Formulierung gemäss Art. 18 EG ZGB eine Delegation kantonalrechtlich ausschliesst.

1.4

Der Regierungsrat beauftragte deshalb mit Beschluss Nr. 573 vom 9. November 2020 die Justiz- und Sicherheitsdirektion, eine Teilrevision des Gesetzes vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) an die Hand zu nehmen, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Auslagerung der Aufsicht über das Zivilstandsamt zu schaffen.

1.5

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion unterbreitete dem Regierungsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zuhanden der externen Vernehmlassung. Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 283 vom 10. Mai 2022

diesen Entwurf zuhanden der externen Vernehmlassung bis zum 5. August 2022 (Politische Parteien, Politische Gemeinden, Gemeindepräsidentenkonferenz).

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmenden stimmen der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vollumfänglich zu (soweit sie sich vernehmen liessen). Aufgrund dieser Ausgangslage wird ausnahmsweise auf die Erstellung eines separaten Auswertungsberichts verzichtet.

1.6

Zu den Gründen für die vorliegende Revision, den wesentlichen Neuerungen und den Erklärungen zur Anpassung des Gesetzes wird auf den separaten Bericht verwiesen.

1.7

Gemäss Vorabsprachen mit dem Kanton Luzern ist vorgesehen, die Aufsicht über das Zivilstandsamt bereits auf den 1. Januar 2023 an das dortige Amt für Gemeinden (Bereich Zivilstandswesen) zu delegieren. Um diesen Zeitplan einhalten zu können und im Hinblick auf die einstimmig positiven Rückmeldungen in der externen Vernehmlassung wird dem Landrat beantragt, ausnahmsweise auf eine zweite Lesung der Vorlage zu verzichten.

Beschluss

1. Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) wird zuhanden des Landrats mit dem Antrag verabschiedet, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.
2. Dem Landrat wird beantragt, gestützt auf Art. 35 des Landratsgesetzes auf eine zweite Lesung der Vorlage zu verzichten.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Amt für Justiz

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

